

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 25

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

der „Eidgenosse“ gegen die Fronleichnamsprozession anrufen möchte.

Der Bengel aber, der jene Auslassungen schrieb, könnte nicht einmal unwürdigerweise den Namen eines Eidgenossen tragen, wenn nicht katholischer Hochsinn und katholisches Blut der Urzeit ihn ihm ererbt hätten.

Von der Redaktion, die durch die Aufmachung der ganzen Nummer uns das Recht geben würde, sie einfachhin mit dem Einsender der unschweizerischen Gesinnung zu zeihen, erwarten wir — nicht ein Auskneifen auf 7—12 Jahrhunderte zurück oder auf das Gebiet persönlicher Polemik; darauf werden wir nicht eingehen — sondern klare Antwort auf die Frage: Will sie wirklich mit dem Einsender: die katholische, gläubige Bevölkerung der Stadt, die Männer, Frauen, Jünglinge, Jungfrauen und Kinderscharen, die an der Fronleichnamsprozession teilnahmen oder irgendwie zu ihr beitrugen und mitfeierten, mit der Geistlichkeit bis hinauf zum Bischof und hin zur Vertretung der Regierung und der obersten Behörden — als vaterlandslose Internationale, als Kadavergesellschaft bezeichnen und auf die gleiche Linie stellen mit solchen, die die Fackeln der Revolution und Anarchie schwingen?

Die Fronleichnamsprozession von heute war in ihrer hochfeierlichen ganz das Gepräge des Geistigen tragenden Entfaltung, die stille, grosse Antwort auf die Schmach an der Vorvigilie: vom Auszug aus der Hofkirche bis nach St. Paul und wieder bis zum unvergleichlichen Aufstieg der nicht enden wollenden Scharen über die Freitreppe der Hofkirche, bis zum mächtigen Te Deum und zur abschliessenden lieblichen Singmesse der Kinder — erschien alles als ein Ganzes, das nur niedrige Gesinnung gemein zu schmähen wagt.

Verachtendes Schweigen ist oft gut: aber es gibt eine Zeit des Schweigens und eine Zeit des Redens.

Und diese Schmähung der Kirche, einer öffentlichen Recht geniessenden Konfession und Landesreligion zur ernstesten Zeit des Weltkrieges muss im ganzen Schweizerlande bekannt gegeben werden.

Ein nächstes Mal erübrigt uns noch ein Grenzgeländergang nach einer andern Seite.

Luzern, am Fronleichnamsabend 1916.

A. M.



Staatsbürgerlicher Unterricht und staatsbürgerliche Erziehung.

Gedanken vor dem Parteitag.

Die Bewegung für die staatsbürgerliche Erziehung erhielt durch den Weltkrieg wie durch den auch in unserm Lande verschärften Nationalitäteng Gegensatz mächtige Förderung. Der vaterländische Sinn und auch das religiöse Denken und Fühlen stehen einem Vertiefen der staatsbürgerlichen Erziehung zweifellos mit voller Teilnahme gegenüber.

In die Bewegung aber trieben die Freunde der radikalen Schulzentralisation im Sinne des Programmes Schenk recht bald ihre Grundwellen. Wir erinnern an die Ausführungen von Konrad Falke (Karl Frei) in den Schriften: „Der schweizerische Kulturwille“ (1914), „Das demokratische Ideal“, sowie in Artikeln der N. Z. Z., an die Gedankengänge von Prof. A. Grossmann in seiner Broschüre: „Nationale Forderungen an die schweizerische Mittelschule“ u. s. f. — an eine Reihe von Artikeln in der freisinnigen Presse — an die früheren und spätern Stellungnahmen der freisinnigen Schweizerischen Lehrerzeitung, sowie an die Behandlung der Frage am freisinnig-demokratischen Parteitag in Biel.

Die Bewegung und auch jene Grundwellen sind nicht von gestern.

Dann kam die Motion Wettstein und deren spätere Erheblichkeitserklärung am 17. Juni 1915. Die Motion autet wie folgt: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen: in welcher Weise der Bund die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung fördern könnte.“ Die Motion ist von Wettstein, Ammann, von Arx, Baumann, Bolli, Keller, Kunz, Lachenal, Laely, Legler, Munzinger, Scherer-Basel, Scherer-St. Gallen, Schneider, Soldini, Steiger, Thélin, Usteri unterzeichnet.

Die Motion Wettstein kann eine Prüfung der staatsbürgerlich-erzieherischen Frage namentlich auf dem Gebiete der Schule veranlassen. Sie kann aber auch von jenen eben geschilderten zentralistischen Grundkräften getragen werden und mit ihrem Wellenschlag die Tore für den Schenk'schen Schulvogt aufsprengen.

Es gilt also, für alle Fälle die Zeichen der Zeit zu verstehen.

Unsere konservative Fraktion bezog sofort die Stellungnahme einer Nichtabweisung der Motion, also ihrer Prüfung, einer ernsten Kritik und der Mitarbeit zur Lösung der Fragen auf föderativem Boden unter Wahrung der katholischen Grundsätze; auf der selben Bahn schritt zunächst die katholische Presse.

Dann erhob sich eine Richtung, die namentlich die religiöse Seite der Frage in den Vordergrund stellte und die grossen Erinnerungen an die vorbereitenden und abschliessenden Taten des grossen Konraditages 1882 wachrief, der das Schenk'sche Schulprogramm gestürzt und den übermütigen Siegeszug des Radikalismus gehemmt hat.

Diese beiden Richtungen widersprachen sich nicht und vereint weckten sie weite Kreise auf, die für — mit-schwingende Imponderabilien vielleicht noch zu geringes Verständnis gezeigt hatten.

Da erstand eine dritte Bewegung, die die zweite umbog — gegenüber den katholischen politischen und pädagogischen Führern die schärfsten Vorwürfe erhob und eine machtvolle, allseitige Zurückweisung der Motion Wettstein verlangt, mit Abweisung jeder Ueberprüfung.

So stehen die Dinge vor dem Parteitag, der auf Donnerstag den 29. Juni 1916 nach Luzern einberufen ist.

Wir billigen die tatkräftige Mitarbeit an einer Vertiefung der staatsbürgerlichen Erziehung auch auf dem Gebiete der Schule unter schärfster Zurückweisung aller in die Bewegung eingestreuten radikal-zentralistischen Absichten und Organisationsversuche.

Wir fördern eine Mitarbeit auf dem Boden einer christlichen Auffassung der Schule, eines zeitgemässen scharf und klar ausgeprägten Föderalismus und vor allem auch unter der Voraussetzung eines vollen ausgiebigen Rechtsschutzes der katholischen religiös-sittlichen Erziehung, der Rechte des Elternhauses und der staatsbürgerlichen Rechte der Konfessionen im Geiste echter bürgerlicher Parität. Wir halten die Verbindung dieser Ziele unter dem jetzigen Verhältnisse für möglich, auch eine erfolgreiche Zukunftssorge zur Abwendung mitlaufender ernstest Gefahren. Ein Abbrechen jeder Mitbeteiligung an der stark erwachten Bewegung scheint uns unter vaterländischen u. politischen Rücksichten verfehlt; ebenso sehr verfehlt aber auch ein gutmütiges Unterschätzen der gefährlichen Strömungen, von Seite von Kreisen, die für die mitschwingenden Imponderabilien kein Gefühl zu besitzen scheinen.

Diesen, unseren Standpunkt werden wir in einem grundsätzlichen Rückblick und Ausblick auf die Frage selbst begründen.

Rückblick und Ausblick.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ hat von Anfang an für eine Vertiefung der staatsbürgerlichen Erziehung — denn etwas Neues ist sie doch nicht und sie wurde auch im Religionsunterricht immer, und vielerorts recht glücklich im Geschichts-, Geographie-, Anschauungs- und Sprachunterricht u. s. f. gefördert — Teilnahme und Verständnis gezeigt. Sie hat aber auch die drohenden Gefahren mit starker Betonung herausgehoben, die eine zentralistische Schulströmung bringen müsste, und vor Geistern gewarnt, die auch heute durchaus auf dem Boden des Schenk'schen Schulprogrammes stehen und wirken.

Dass die Zeiten des Weltkrieges und die in einem ungeahnten Grade erwachten nationalen Gegensätze im eigenen Lande die Gedanken vieler auf eine Vertiefung der staatsbürgerlichen Erziehung geleitet haben — ist aber durchaus verständlich, ja erfreulich.

Es ist dabei von grosser Wichtigkeit und Tragweite, mitten in der wachsenden Bewegung, die Bedeutung der Religion — ihr Recht und ihre hl. Pflicht der Einwirkung auf die jungen, werdenden Staatsbürger — wie auch die Rechte des Föderalismus mit besonderer Kraft und Ausgeprägtheit zu betonen, praktisch zu verteidigen und parlamentarisch zu vertreten.

Von Anfang an haben aber auch diese Blätter die Arbeit unserer katholischen politischen Führer auf dem Gebiete der staatsbürgerlich-erzieherischen Bewegung genau ins Auge gefasst und wohlwollend gewürdigt.

Die Bewegung und Gegenbewegung auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Fragen haben in der letzten Zeit so an Umfang und Tragweite gewonnen, dass wir auch unsere übersichtliche A u s s c h a u etwas breiter veranlagten müssen. Wir berühren zunächst einen

Punkt, der vielleicht nach dem Urteile mancher Leser mit der aufgeworfenen Hauptfrage nur sehr lose zusammenhängt — unserer Ansicht nach unbedingt mitbesprochen werden muss.

1. Es ist Aufgabe der katholischen Geistlichkeit und aller führenden Katholiken: für den Rechtsschutz oder, wo dieser nicht genügt oder gar nicht vorhanden ist, für Raum und Recht zum katholischen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu wirken. Es herrschen diesbezüglich da und dort in der Diaspora Verhältnisse, die unbedingt verbessert und geändert werden müssen. Und wenn in diesen Tagen die Stimmen für Raum und Recht zur Förderung staatsbürgerlicher Erziehung sich erheben, so liegt es nahe: bei dieser Gelegenheit auch in einer Kirchenzeitung wieder einmal jene alte Forderung zu erheben: dass nirgendwo in der öffentlichen Schule hinsichtlich Zeit und Räumlichkeit der Religionsunterricht einfachhin als Aschenbrödel behandelt werden darf. Wo man in dieser Hinsicht die Forderungen erfüllt, fährt man zur Zufriedenheit aller Teile gut und sehr gut. Die Geistlichkeit erhebt diese Forderung aus ihrem innersten religiösen Pflichtbewusstsein heraus. Auf dem staatlichen Gebiete ergeht sie vom Standpunkt der Parität und der Gewissensfreiheit aus, aber auch unter vaterländischen Gesichtspunkten. Die Religion in ihrer ganzen unverwischten Kraft und Fülle ist die beste Erzieherin zu tief wurzelnder Vaterlandsliebe die mächtigste Bekämpferin des Egoismus auf allen Gebieten. Jene in weiten Kreisen verbreitete Feindlichkeit gegenüber dem ausgesprochenen konfessionellen Religionsunterricht und der konfessionellen Erziehung — jene Versuche: das positive Christentum zu untergraben oder zurückzudrängen: schaden geradezu auch der staatsbürgerlichen Erziehung. Die Zeit des Weltkrieges hat es neuerdings bewiesen, wie die Religion den Menschen mitten in den furchtbarsten Schwierigkeiten hebt und trägt und wie sie eine wahre Nährmutter der Vaterlandsliebe ist. Deshalb ist auch die Zeit gekommen, da die Katholiken in der Diaspora und manch andern Kantonen mit besonderem Nachdruck verlangen werden: dass gewisse die Katholiken beleidigende Auswüchse in Lese- und Geschichtsbüchern, die auf Geschichtslügen beruhen; oder die Geschichtstatsachen einseitig auslegen, die Schattenseiten ohne die Lichtseiten eintragen, katholische Dogmen, Gottesdienste, Sakramente entstellen — ausgemerzt werden. Wir möchten Pfarrer und Vereinsleiter auffordern, sich diesbezüglich mit den kantonalen Parteikomitee, mit dem Volksverein oder dessen apologetischen Institut oder dem katholischen Schulsekretariat in Fühlung zu bringen — unter Umständen auch die katholisch-konservative Fraktion in den eidgenössischen Räten vom Standpunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit anzurufen. Und die Redaktion dieses Blattes hält Artikel über diesen Gegenstand für ganz besonders wichtige und zeitgemässe Beiträge. In einer Zeit, da man an der Versöhnung der nationalen Gegensätze arbeitet und nach einer gestärkten staatsbürgerlichen Erziehung ruft, soll man das Beleidigende, Schmähende, Entstellende gegen eine Konfession und die Kirche aus den Lehr-

büchern entfernen: auch das ist ein Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung. Nur Kinder und kindliche Optimisten könnten glauben: dass dann der gewaltige Geisterkampf auf dem Gebiete der Schule aufhören werde. Die Gegensätze der Weltanschauung werden bleiben: und die Pädagogik hat immer die Flussbette gegraben, in welchen die Philosophien ins Volk strömten. Aber ein gewisses Mass starken Rechtsschutzes für die positive Religion der Jugend im Vaterland ist ein erreichbares Ziel. Da wir in diesem Blatte immer volle Teilnahme für eine Förderung staatsbürgerlicher Erziehung gezeigt haben, dürfen wir bei gegebener Gelegenheit, bei aufgepflügtem Acker auch freimütig diese Forderung aussprechen. Sie gehört mit zum Thema.

3. Die Kirche ist die von Gott gesandte Erzieherin: in den Schlüssen der Evangelien, in die noch einmal der ganze Geist des Lebens Jesu zusammenströmt, hat sie ihre magna charta dafür empfangen. Mit Recht betont das Hhr. Prof. Beck in dem nachfolgenden Artikel mit besonderem Nachdruck.

4. Göttliche Erzieherrechte besitzt auch vor allem die Familie: die katholische Familie übt sie aus im Geiste Christi und der Kirche. Ungezählte Familien, ja die Mehrheit der Familien des Landes wünschen und wollen auch: dass die christlichen Grundlagen der Volksschule unbedingt erhalten werden; und sie sehen dafür in der föderalistischen Lösung des Schulproblems die bessere Gewähr — wie auch für eine kräftige, die schweizerische Eigenart ausprägende staatsbürgerliche Erziehung der föderalistische Boden der bessere ist.

5. Man kann nicht sagen: dass der Staat keine Rechte circa educationem besitze. Sein eigentliches Feld ist das forum externum. Da der Staat aber auch positive Wohlfahrtszwecke verfolgt und sie erreichen muss, fallen ihm in einem gewissen Sinne doch sittliche Aufgaben zu, die das innere Forum berühren. (Vgl. die Enzyklika Leo XIII. über Staat, staatsbürgerliche Pflichten, und die Enzyklika Rerum novarum.) Der Staat hat auch ein unvergleichliches Interesse an der Bildung, Schulung, sittlichen Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe des Volkes. Er darf deshalb auch für den Schulzwang arbeiten — nie für das Schulmonopol!

Deswegen kann man nun nicht im vornherein grundsätzlich sagen: den Staat geht die staatsbürgerliche Erziehung gar nichts an; das ist alles Sache der Kirche.

Christliches Ideal und christliche Forderung ist die Zusammenarbeit der Kirche und des Staates auf dem Gebiete der Erziehung.

6. Bei der heutigen buntscheckigen Zusammensetzung der Gesellschaft, die einigermassen immer auch der in die geschichtliche Erscheinung tretende neuzeitliche Staat abspiegelt, ist diese engste Zusammenarbeit gewöhnlich nur in kleineren Staatengebilden in höherem Grade möglich. Es muss deshalb im allgemeinen namentlich dafür gesorgt werden: dass wenigstens die Grundlagen und der Aufbau im christlichen Sinne im ganzen Lande nicht gefährdet werden, also dass etwa

nicht Schenk'scher Schulgeist das Erziehungswesen unserer Schweiz beherrsche.

Erzieherische Aufgaben kann man aber dem Staate nicht einfach absprechen.

7. Wenn die Thesen der Erziehungsdirektoren — die sich selbstverständlich nicht als ein katholisches, christliches Ideal, sondern als Kompromiss der verschiedenen Parteien auf dem wie gesagt buntscheckigen Schweizerboden darstellen — dem Lehrer ganz besonders die Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung zuteilen, so ist dagegen vom grundsätzlich katholischen Standpunkte aus nichts einzuwenden.*) Wir würden sagen: die Grundlage legt auch hier die Religion, die Kirche, der religiöse Erzieher. Christus selbst bietet uns auch hier den Urgesinnungsstoff und die Urkraft. (Vgl. z. B. den zweiten Teil des Römerbriefes.) Doch keineswegs behaupten wir: der Lehrer sei nur ein äusserlicher Zucht- und Schulmeister. Hält der Lehrer Religionsunterricht, Bibelstunden u. s. f., so erteilt ihm die Kirche unmittelbar oder mittelbar die Sendung. Der katholische Lehrer wirkt aber auch auf dem ganzen Gebiete der religiös-sittlichen Fragen und Taten aus dem Geiste Christi und der Kirche: der seine Individualität nicht fesselt, sondern hebt und verklärt. Der Lehrer kann aber — keine drei Schritte auch auf das profane Schulgebiet tun, ohne dass er lebendige Fäden sittlich-religiöser Grundsätze in seine Arbeit einweben muss. Da wird man nicht sagen wollen: das alles muss die Kirche tun. Es kann doch nicht etwa Aufgabe der Kirche sein, die Schweizergeschichte bis in die Einzelheiten zu behandeln, um allen vaterländischen Gesinnungsstoff aus ihr selbst zu erheben und praktisch zu verarbeiten. Nie darf der staatsbürgerliche Unterricht ein systematisch alles umfassender Moralunterricht sein, im Sinne einer „konfessionslosen“ Ethik rationalistisch-freisinniger Konfession! Er soll im Sinne von Hrn. Ständerat Düring verschiedene Fächer durchwirken, selbständig etwa nur als Verfassungskunde, viel besser aber im Geschichtsunterricht selbst auftreten. Den Gefahren auf diesem Gebiete begegnet man am besten, wenn man für eine möglichst grosse Zahl katholisch und christlich denkender, fühlender, vaterlandsfreundlicher Lehrer sorgt — auch dadurch, dass man in ferne-stehenden Kreisen das Unchristliche, Gegenkatholische machtvoll bekämpft — oder, wo sich Verständnis findet: wenigstens die edeln, natürlich guten Grundlagen u. den Bergpredigtgeist einer tiefen, sittl. Erfassung der Erziehung fördert gegenüber einem gewissen geistigen Sportwesen, das die Schule zum Experimentierfelde für Versuchskaninchen macht. Mit aller Umsicht muss vorge-

*) Auch die Thesis 2 der Konferenz der Erziehungsdirektoren besagt: „In erster Linie fällt diese Aufgabe dem Lehrer zu, dann aber auch dem Elternhaus, der Geistlichkeit aller Konfessionen, den bürgerlichen und militärischen Vorgesetzten und der Presse.“ Die Geistlichkeit ist hier ausdrücklich genannt: der Staat anerkennt damit die Wichtigkeit und Tragweite der Einwirkung der Religion. Dass das Religiöse nicht an erster Stelle genannt ist, geht aus der Eigenart des heutigen Staates hervor und aus dem Umstand, dass der Staat hier nicht befehlend auftritt. Wir finden in dieser Fassung keine Schwierigkeit.

sorgt und dagegen gekämpft werden, dass staatsbürgerlicher Unterricht und staatsbürgerliche Erziehung nicht zum Tummelplatz allgemeiner verschwommener Ethikexperimente ohne Gott oder zu einem blutigen Schlachtfeld gegen positive Religion und Kirche ausgestaltet werde. —

Wegen dieser Gefahr verlangen einzelne unserer Freunde schroffste, unerbittliche Gesamt-Ablehnung der ganzen neuen staatsbürgerlichen Erziehungsbewegung: dabei treten sie selbstverständlich doch mit unserer Ueberzeugung für vaterländische Jugenderziehung ein.

8. Unsere katholischen politischen und pädagogischen Führer und Staatsmänner waren aber nicht dieser Ansicht. Schon im Jahre 1913 war in Sitzungen jener Kreise und Vereinigungen, aus welchen die „Schweizerschule“ herauswuchs, und aus welcher der allgemeine schweizerische katholische Schulverein hervorgehen wird, die Notwendigkeit betont worden, sich wissenschaftlich-grundsätzlich und praktisch gegen jede Art von Schulkampf im vornherein zu waffnen. In einer bedeutsamen Sitzung vom 26. März 1914 war wieder programmatisch neben der positiven Arbeit die grundsätzlich-apologetische in neue Bahnen gelenkt worden. Am Ferienkurse in Freiburg, vom 26. Juli bis 1. August 1914 hielt Hr. Dr. Dévaud bereits Vorträge über „l'instruction civique“. Am 29. April 1915 wies P. Veit Gadiant O. C. in der Sitzung des Erziehungsvereins in Uzwil darauf hin, mit welchem grundsätzlichen Ernst die Motion Wettstein zu betrachten und welche positive Arbeit auf katholischer Seite zu leisten sei. Am 17. Juni gab Ständerat und Regierungsrat Düring in der Sitzung des schweizerischen Ständerates vom 17. Juni 1915 sein bekanntes Votum ab. Hr. Ständerat Düring hat damals in überzeugender Weise nachgewiesen: wie eine Durchdringung aller Fächer mit nationalem Geiste möglich ist ohne neue Fächerhäufung, ohne Ueberlastung anstatt Abrüstung. In seinem Votum steht auch der Satz: „Wir Föderalisten (er meint nicht einen ausschliesslichen Föderalismus) — werden uns jeder Einmischung des Bundes in das Schul- und Erziehungswesen über die durch § 27 der Bundesverfassung gezogenen Grenzen hinaus jederzeit und mit aller Entschiedenheit widersetzen. Das wird auch der Fall sein — wir wollen dies mit aller Deutlichkeit erklären —, wenn das Mittel des staatsbürgerlichen Unterrichts benutzt werden wollte zu solcher Einmischung, sei es auf dem Gebiete der Volksschule, sei es auf dem Gebiete der Mittelschule. Die Mittelschule speziell betrachten wir als ausschliessliche Domäne der Kantone.“

Ist das nicht eine eines katholischen Staatsmannes würdige grundsätzliche Stellungnahme? Es folgte eine scharf umrissene Kritik gewisser Bestrebungen, die sich an die Motion Wettstein knüpften, mit einer Fülle von Zitaten.

9. Durch diese Mitwirkung unserer politischen Führer und Pädagogen, die noch lange nicht zum Abschluss

gekommen ist, durch sich anschliessende selbständige Zukunftsarbeiten auf dem gleichen Gebiete, an die bereits planmässig Hand angelegt wurde, durch die parlamentarische Tätigkeit der Fraktion, durch die fortgesetzte arbeitsfreudige Tätigkeit und Kritik der katholischen Mitglieder der Konferenz der Erziehungsdirektoren, welche letztere sich aber nicht zu einer gesetzgeberischen oder selbständig verwaltenden Behörde über die Kantone ausgewachsen darf, sowie durch die genannte Schulorganisation können die Gefahren abgewendet werden.

Mangel unserer Mitarbeit mitten in der Bewegung könnte schlimme Folgen zeitigen.

Die katholischen pädagogischen Vereinigungen hatten unterdessen seit dem 27. Mai 1915 den nationalpädagogischen Kurs vorbereitet: nicht „um auch etwas in dieser Modesache zu machen“, sondern angesichts des Ernstes der Frage und Lage: rückblickend auf das bereits Geleistete, ausblickend auf neue positive Zukunftsaufgaben; allüberall liess man in die wissenschaftlich-pädagogisch-praktische Einzelarbeit die grundsätzliche religiöse, katholische Betrachtung hineinleuchten. Wir verweisen neben den vielen Sonderarbeiten von Fachmännern auf die Eröffnungsrede von Hrn. Ständerat Düring vom 6. September 1915 und an das Schlusswort von Rektor P. Frowin Durrer-Engelberg mit dem Bekenntnis des freudigen Bewusstseins: wir sind orientiert und organisiert. Im Zusammenhang mit dieser Bewegung, keineswegs aber nur aus ihr heraus-, sondern viel früher still gewachsen, steht das erfreuliche Aufblühen der „Schweizerschule“ mit ihrem Mitarbeiterstab unter der Redaktion des unermüdlichen P. Veit Gadiant O. C. Am 8. Februar 1916 fand auch bereits die Statutenberatung des Schweizerischen Schulvereins statt, welche die verschiedenen katholischen pädagogischen Vereinigungen zu einem starken Ganzen für Frieden und Geisterkrieg zusammenfasst. Dies alles spricht wahrlich nicht für ein Grundsätze verwischendes, den Ernst des Tages verkenndes Verhalten gegenüber den neu auftauchenden Fragen. Wir erinnern abschliessend noch an eine Rede von Hrn. Ständerat Düring an der Versammlung des Katholikenvereins in Bern am 8. Juni 1916, die einen geschichtlichen Rückblick auf die Bewegung betreffend staatsbürgerlichem Unterricht seit der Erheblicherklärung der Motion Wettstein am 17. Juni 1915 wirft und nochmals auf die grundsätzliche Würdigung thätisch und polemisch eingeht; insbesondere richtete sich der Redner gegen heftige Angriffe auf die katholischen Mitglieder des Ständerates, welche dazu stimmten, die Motion Wettstein erheblich zu erklären. Herr Düring hebt hervor: „Die Bewegung bei einer schroffen Ablehnung wäre vorwärts geschritten ohne uns. Unsere Mitarbeit ist von Bedeutung, vielleicht von ausschlaggebender Bedeutung für das Wie der Erledigung.“ — „Die Zustimmung zur Erheblicherklärung ist übrigens für jeden Unbefangenen nichts anderes als die Zustimmung, dass eine Angelegenheit geprüft werde und über das Ergebnis Bericht erstattet werde. Die definitive Stellungnahme zum Gegenstand

ist damit in keiner Weise präjudiziert, sondern durchaus frei.“ —

10. Unterdessen setzte denn auch eine rastlose Arbeit der kathol. politischen Führer und Mitglieder der Kommissionen, namentlich jener der Konferenz der katholischen Erziehungsdirektoren planmässig aufs neue ein. Die Anträge jener Konferenz sind freilich das Ergebnis eines Kompromisses. Frucht der Arbeit der katholischen Mitglieder im Zusammenhalt mit anderen föderalistischen Gruppen ist die Abweisung einer Lösung der Frage durch den Bund und eine gewisse Beschränkung der Bundessubventionen in dem Sinne: dass sie die kantonale Schularbeit nicht gefährden. *)

Wer könnte je den Bund im angezogenen Falle schroffster Ablehnung der ganzen Frage daran hindern, etwa seine Subventionen gewissen Vereinen zuzuwenden, die in der Öffentlichkeit als neutral gelten, aber eine ebenso ausgeprägte rationalistisch-radikale Konfession besitzen, als die konfessionellen eine religiöse? Die konfessionellen Schulvereine würden dann aber nach bekanntem Muster leer ausgehen. Jetzt fliessen allfällige (grundsätzlich scharf umschriebene) Subventionen auf einem weniger gefährlichen Gebiete den Kantonen zu. —

Wir schliessen:

a. Eine gewisse Vertiefung des staatsbürgerlichen Unterrichts im Sinne des Votums Düring ist nicht verwerflich, sondern erspriesslich.

b. Die Fraktion, die Mitglieder der Kommissionen, gewisse durch die Erscheinungen des Weltkrieges eher geförderte Allianzfähigkeiten, die Zusammenarbeit von Klerus und Laien, sowie ein starker, allgemein schweizerischer Schulverein sind mächtig und tüchtig genug,

*) Hr. Bundesrat Dr. Calonder hat sich am 15. Juni 1915 im Ständerat in gleicher Weise geäußert. Seine Erklärung lautet wörtlich wie folgt:

„Hinsichtlich der staatsrechtlichen Frage, ob den Kantonen die Kompetenzen, die sie bisher im Schulwesen besitzen, belassen werden sollen oder nicht, wiederhole ich mit der gleichen Bestimmtheit wie im Nationalrate, dass eine Aenderung der Verfassung oder der Gesetzgebung behufs Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens nicht zweckmässig und nicht nötig ist. Die Selbständigkeit der Kantone auf diesem gesamten Gebiete soll unangetastet bleiben. Wenn also der Bund sich irgendwie auf diesem Gebiete betätigen soll, so kann es nur geschehen in der Form der Anregung und Unterstützung. Und wenn von gemeinsamer Arbeit im Interesse des Schulwesens gesprochen wird zwischen den einzelnen Kantonen und den Kantonen und dem Bunde, so kann das wiederum nur geschehen auf Grundlage vollständiger Freiheit der Kantone und auf Grundlage gegenseitigen Vertrauens. . . . Jede parteipolitische und jede konfessionelle Tendenz liegt selbstverständlich dem Bunde ferne. Deshalb begreife ich diejenigen nicht, welche in der Motion Wettstein eine Gefahr für irgendwelche politische oder konfessionelle Ideen sehen. Sie werden mir zugeben, dass der Bundesrat nicht bestimmter und klarer in dieser Frage sich festlegen kann. Und ich hoffe, dass diese wiederholten Erklärungen alle diejenigen beruhigen werden, denen es wirklich daran liegt, in eidgenössischer Weise mit vereinten Kräften für das Wohl der Jugend zu arbeiten und die nationale Erziehung zu verbessern.“

Diese klare Erklärung von Seite eines Mannes, der persönlich der Zentralisation zuneigt — ist auch eine Frucht des Zusammenarbeitens deutscher und französischer föderalistischer Gruppen. Die Parole dafür hatte H. Düring ausgegeben. Ein besonderes Verdienst hat auch H. Regierungsrat und Erziehungsdirektor von Matt-

den zweifellos bestehenden Gefahren des Schulvogtgeistes jederzeit zu begegnen: das Volk steht hinter den Führern.

c. Der Geist des Konraditages 1882 muss uns alle beseelen; die Taktik jenes grossen Tages ist aber für diese Sonderangelegenheit weder erspriesslich noch überhaupt politisch mit Erfolg möglich.

d. Die Anträge der Erziehungsdirektoren-Konferenz enthalten einen guten, tüchtigen Einschlag als Ergebnis der Arbeit unserer politischen Führer und gewisser Mitarbeiter anderer Gruppen. Wir standen nicht allein auf weiter Flur! Sie sind aber keine Ideale, sondern eine Vorlage, die noch verbessert oder verschlechtert werden kann. Beide Möglichkeiten hängen von unserer Mitarbeit ab. Gerade die rechtzeitig einsetzende Tätigkeit unserer Führer verhalf der Ueberzeugung: es ist eine zentralistische Lösung der Frage unmöglich — auch in weiteren Kreisen zum Durchbruch.

e. Für die positive Arbeit sind unsere Gruppen zuerst aufgestanden; das wird der Parteitag erst recht beweisen. Verärgerung der Arbeiter wäre am wenigsten am Platze.

f. Wir dürfen also dem Parteitag mit Ruhe entgegensehen: er wird die letzten nötigen Aufklärungen bringen und dem freien Meinungs-austausch Raum und Recht.

Nochmals ersuchen wir dringendst, die staatsbürgerliche Frage voranzustellen.

Nun geben wir rückhaltlos der gegenteiligen Richtung unserer Freunde das Wort. Beides steht nun: « sine ira et studio » nebeneinander.

Unsere Leser mögen selber reiflich prüfen. A. M.



Aktenstücke zur Frage über die Staatsbürgerliche Erziehung.

Anträge der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
an das Schweizerische Departement des Innern.

1. Die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend soll vaterländische und soziale Gesinnung erwecken und den gesamten Unterricht durchdringen. Ihr Zweck ist, den republikanischen Schweizerbürger zu bilden, ihn über seine Pflichten gegenüber dem Vaterlande sowie über seine Rechte zu unterrichten, ihn mit der politischen Organisation unseres Landes und dem Geiste unserer Einrichtungen vertraut zu machen und ihn zu überzeugen von der Notwendigkeit, an der nationalen Einigkeit und der Erfüllung der sozialen und zivilisatorischen Aufgaben mitzuarbeiten. Bei aller Betonung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen soll sie sein: Kampf gegen Egoismus der Einzelnen und der Organisationen, soweit er das Wohl aller oder grösserer Teile des Ganzen gefährdet. Die staatsbürgerliche Erziehung ist nicht gleichbedeutend mit staatsbürgerlichem Unterricht, doch ist ein guter, nicht parteipolitisch erteilter staatsbürgerlicher Unterricht sehr geeignet, staatsbürgerlich erziehen zu helfen.

2. Staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlicher Unterricht sind nur möglich, wenn staatsbürger-

lich- und sozial denkende und handelnde Personen auf die Jugend einwirken. In erster Linie fällt diese Aufgabe dem Lehrer zu, dann aber auch dem Elternhause, der Geistlichkeit aller Konfessionen, den bürgerlichen und den militärischen Vorgesetzten und der Presse.

3. Die Lehrer, welche staatsbürgerlich erziehen sollen, werden ihre Pflicht erst erfüllen, wenn sie sich der Notwendigkeit staatsbürgerlicher Erziehung bewusst sind und sich hierbei auf die öffentliche Meinung stützen können. Auf die Erziehung der Lehrer ist daher ein erstes Augenmerk zu richten. Wie dies zu geschehen hat, haben die an der Lehrerbildung beteiligten Kreise zu erwägen.

4. Den Lehrern sollen mit Unterstützung des Bundes von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder von den Kantonen Unterrichtsmittel in den drei Landessprachen und allfällig andere geeignete Werke für staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlichen Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Die Erstellung der entsprechenden Lehrmittel für die Schüler der einzelnen in Betracht fallenden Schulstufen ist Sache der kantonalen Erziehungsbehörden.

Es ist wünschenswert, dass der Bund Beiträge leistet an die Kosten der von den Kantonen oder der Erziehungsdirektorenkonferenz organisierten Kurse für Ausbildung von Lehrkräften für den staatsbürgerlichen Unterricht.

5. Die Organisation, Leitung und Ueberwachung der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichtes ist Sache der Kantone (Art. 27 und 27bis der Bundesverfassung). Diese mögen darüber befinden, inwieweit der staatsbürgerliche Unterricht als Unterrichtsprinzip zur Geltung kommen oder als besonderes Fach erteilt und welchen der diesen Unterricht fördernden Anregungen für die verschiedenen Schulstufen Folge gegeben werden soll. (Bessere Pflege des Unterrichtes in der neueren Schweizergeschichte, der drei Landessprachen und der schweizerischen Wirtschaftskunde.)

6. Eine Aenderung der Gesetzgebung im Sinne der Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Erziehungswesens ist nicht notwendig. Der Bund wird auf den staatsbürgerlichen Unterricht durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen anregend einwirken, die vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalten veranlassen, ihn in ihren Lehrplänen angemessen zu berücksichtigen, und im Verein mit den massgebenden Instanzen prüfen, wie in den eidgenössischen Maturitätsreglementen durch Vereinfachung der Lehrpläne dem staatsbürgerlichen Unterricht in den Mittelschulen genügende Zeit eingeräumt werden kann.

7. Man darf sich nicht verhehlen, dass alle diese Bestrebungen nur dann von Erfolg begleitet sein werden, wenn sie gleichzeitig darauf ausgehen, die Schwierigkeiten zu heben, die sich in der Gestalt der sozialen Not in den Weg stellen. Der Kampf gegen die materiellen und moralischen Ursachen derselben unterstützt wesentlich die staatsbürgerliche Erziehung der Masse.

Erwägungen zu den Anträgen der Erziehungsdirektoren.

Niemand im Schweizerlande hat ein so unbestreitbares Recht und eine so heilige Pflicht, mit allem Ernste die im Erziehungsprogramm Wettstein-Calonder angebahnte Reform des schweizerischen Schulwesens zu prüfen, wie die Geistlichkeit. Denn die Jugenderziehung ist unsere erste, wichtigste Lebensaufgabe. Durch das ganze 19. Jahrhundert hat die katholische Geistlichkeit, an ihrer Spitze die Bischöfe — denken wir an Greith, Mermillod, Lachat, Egger — ihre Position gegenüber den unablässig auf die christlich-konfessionelle Schule anstürmenden Liberalismus ehrenvoll behauptet. Es ist folgerichtig, dass wir auch im neu heraufbeschworenen Schulkampfe rechtzeitig Stellung beziehen.

Die Motion Wettstein wurde im April 1915 gestellt, im Juni 1915 im Ständerate diskutiert und erheblich erklärt; im September 1915 hat dann Bundesrat Calonder in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Chur das Programm der staatsbürgerlichen Erziehung nach allen Seiten entwickelt. Unter der regen Teilnahme Calonders wurden darauf in mehreren Sitzungen seitens der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sieben Anträge ausgearbeitet; am 31. Mai wurden diese Anträge auf der Tagung der Konferenz in Bern endgültig fixiert und an das Departement des Innern (Bundesrat Calonder) zu Händen des Bundesrates und der Bundesversammlung eingereicht. Im Laufe der verfloffenen Woche sind diese Anträge in die Öffentlichkeit gelangt und von den Blättern aller Richtungen veröffentlicht worden. — Die Anträge der Erziehungsdirektoren haben nachstehenden Wortlaut: [Der Verfasser fügte sie hier seinem Artikel ein. Der Leser findet sie oben an anderer Stelle dieses Blattes. D. R.]

Diese Anträge der Erziehungsdirektoren bilden gegenwärtig die Diskussionsgrundlage. Wir haben bei der Diskussion lediglich die Sache im Auge; die Erörterung der „Absichten“ der Antragsteller und ihrer Freunde liegt uns ferne. Am 15. Juni ist im Ständerate gegen uns die Beschuldigung erhoben worden, wir „unterschieben“ dem Motionär Dr. Wettstein „die dunkelsten Absichten“. Der Vorwurf ist gänzlich unbegründet. Er beruht auf dem Mangel der Unterscheidung zwischen finis operantis und finis operis. In keinem einzigen meiner Aufsätze zur Frage der Nationalpädagogik (Schweizerische Schule Nr. 13 und 14; Liberté Nr. 126, 127, 131) habe ich auch nur mit einem Worte die „Absichten“ der Herren Wettstein und Calonder berührt, geschweige denn verdächtigt. Ich bekämpfe nicht die Personen und deren Absichten, sondern lediglich die von ihnen vertretene Sache, die von ihnen mit erstaunlicher Betriebsamkeit proklamierte und angepriesene Schulreform. Die erneuten Beteuerungen der HH. Wettstein und Calonder (am 7. Juni im Nationalrat, am 15. Juni im Ständerat), dass ihre Absichten rein und edel seien und dass sie mit ihrem Schulprojekt weder die Kantonsouveränität, noch den konfessionellen Charakter der Schule zu schädigen beabsichtigen, sind daher vollkommen überflüssig. Uebrigens haben derartige Erklärungen, wie wir aus den



Vorgängen des Jahres 1882 wissen, einen ausschliesslich subjektiven Wert. Personen gehen, Institutionen bleiben. Nicht darum handelt es sich, von welchen Absichten die HH. Wettstein und Calonder geleitet werden. Was einzig in Frage steht, ist die Nützlichkeit oder Schädlichkeit, der von ihnen und ihrer politischen Partei vorgeschlagenen staatsbürgerlichen Erziehung. Die HH. Calonder und Wettstein sind von Beruf Politiker und Juristen. Wenn sie sich nun auf das Feld der Erziehung begeben und, wie es in den Anträgen der Erziehungsdirektoren vorgesehen ist, das gesamte Schulwesen der Schweiz im Sinne der politischen, d. h. staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend umgestalten wollen, so müssen sie sich darauf gefasst machen, dass ausser den Politikern auch die Pädagogen zu ihren Reformvorschlägen Stellung nehmen. Nun gibt es aber in der Schweiz nicht nur Pädagogen von der Richtung der HH. Professoren Grossmann, Frey (Konrad Falke) und Seidel, sondern auch solche, die in der Beurteilung pädagogischer Zeitfragen sich einzig von den Grundsätzen und Geboten der christlichen Religion leiten lassen.

Betrachten wir nun die Anträge der Erziehungsdirektoren näher, so sehen wir, dass sie sich in ihrem pädagogischen Ideengehalte so ziemlich decken mit den sechs Thesen, welche Dr. A. Barth (Schaffhausen) in der Schrift „Staatsbürgerliche Erziehung mit besonderer Rücksicht auf die Schuleinrichtungen und Erziehungsaufgaben in der Schweiz“ (Basel 1911, S. 53 ff) aufgestellt und entwickelt hat. Die Adaptierung der pädagogischen Grundsätze an die politische Organisation der Schweiz und an unsere Schulstufen ist dagegen das Werk der Direktorenkonferenz.

Der erste Antrag bezeichnet das Wesen, der zweite den Träger der staatsbürgerlichen Erziehung; der dritte betrifft die Erziehung der Lehrer, der vierte die Lehrmittel für Lehrer und Schüler, der fünfte die Stellung der Kantone, der sechste diejenige des Bundes zur beabsichtigten Reform; der siebente bezeichnet als Grundbedingung des Erfolges die Hebung der sozialen Not.

1. Das Wesen. Die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend soll „vaterländische und soziale Gesinnung erwecken“, sie soll also Gesinnungsbildung sein, letzterer Begriff offenbar im Sinne der Herbart-Ziller'schen Schule gefasst¹; die staatsbürgerliche Erziehung soll also die Weltanschauung des Schülers begründen, seinen Charakter formen. Darum muss sie logischerweise „den gesamten Unterricht durchdringen“, mit a. W. das Gesinnungszentrum bilden, die Seele, das Lebensprinzip der ganzen Schulerziehung sein. Hier erhebt sich die Frage: Wer gibt dem modernen Staate das Recht zur Gesinnungsbildung der Kinder? Bis jetzt galt für das politisch-soziale Leben der Grundsatz: *De internis non judicat praetor* — in das Geistes- und Gemütsleben des Menschen hat der Staat nicht hineinzugreifen. Durch göttliches Recht ist diese Domäne den Eltern und der Kirche reserviert. Darum ist das Ge-

¹) Ziller, Grundlegung zur Lehre von erziehenden Unterricht. 2. Auflage, Seite 97, 138, 284, 455, 491.

sinnungszentrum der christlichen Schule Jesus Christus, seine Person als Erziehungsideal und seine Lehre als das belebende Prinzip, welches „den ganzen Unterricht durchdringt.“ Dieses Grundgesetz der christlichen Schule wird von allen Vertretern der katholischen Pädagogik übereinstimmend proklamiert und zu seinen Konsequenzen geführt. Wir erinnern an Maphaeus Vegius und an die *Ratio Studiorum* des Claudius Aquaviva. Die in Aussicht stehende nationalpädagogische Reform beseitigt, wie wir sehen, das religiöse Gesinnungszentrum, um es durch das staatsbürgerliche zu ersetzen. Die staatsbürgerliche Erziehung geht aber noch weiter. Sie belehrt unsere Jugend auch über „ihre Pflichten gegenüber dem Vaterland.“ Sie leitet den Schüler an zur „Erfüllung der sozialen und zivilisatorischen Aufgaben“ und zum „Kampf gegen Egoismus“. Die staatsbürgerliche Erziehung umfasst also die Pflichtenlehre, die Sitten- oder Morallehre zu einem wesentlichen Teile, das ganze Gebiet der gesellschaftlichen Pflichten des Menschen. Als Morallehre will sie das Gewissen binden, greift also hinein in das *forum internum*. Hier liegt nun der Punkt, der die staatsbürgerliche Erziehung im modernen französischen, reichsdeutschen und Wettstein'schen Sinne des Wortes für katholische Schulen absolut unannehmbar macht. Denn die Morallehre gehört zur Religion; der Moralunterricht ist Religionsunterricht²; das *forum internum*, der Gewissensbereich untersteht dem Gesetze Gottes, nicht der Herrschaft des Staates. Der vorliegende Antrag enthält also nichts mehr und nichts weniger als die Proklamation der unabhängigen Moral, die im Geiste der „*instruction morale et civique*“ der französischen Freimaurer Ferry und Binisson, die „Gesinnung“ der Kinder bilden und „den gesamten Unterricht durchdringen“ soll. — Bekanntlich wird in den Schulen der Kantone Basel, Zürich, Schaffhausen u. a. schon seit Jahrzehnten die „unabhängige Moral“ gelehrt. Aber in Basel und in der Stadt Bern ist man wenigstens insofern konsequent, dass man die katholischen Kinder auf das Verlangen ihrer Eltern von diesem ihrem christlichen Gewissen zuwiderlaufenden Moralunterrichte dispensiert. Aber die bürgerliche Morallehre, welche die Anträge der Erziehungsdirektoren vorsehen, wird obligatorisch sein und sogar „den gesamten Unterricht durchdringen.“ Wir sehen hier ab von der religiösen Zwängerei, von den Gewissenskonflikten, welche durch diese willkürlich improvisierte pädagogische Reform heraufbeschworen werden — und zwar in einer Zeit, in der wir Schweizer alle ohne Unterschied der religiösen oder politischen Richtung zur Erhaltung und Rettung des einen Vaterlandes zusammenstehen sollten. Wir fragen bloss: Können wir Katholiken diese Grundlage der staatsbürgerlichen Erziehung annehmen? Niemals! Sie bedeutet die grundsätzliche Zerstörung der konfessionellen Schule — wohl gemerkt — der Volks- und Fortbildungsschule, der Gymnasien und Realschulen.

²) Cathrein, Religion und Moral. (2. Aufl.) S. 22 ff, 50 ff, 70 ff.

Vorübergehend sei hier das Kuriosum erwähnt: Der staatsbürgerliche Unterricht soll „nicht parteipolitisch erteilt“ werden. Er soll also nicht parteipolitisch, aber doch politischer Unterricht sein. Denn „staatsbürgerlich“ ist der deutsche Ausdruck für „politisch“. Man stelle sich einmal einen radikalen sozialdemokratischen Lehrer der Kantone Solothurn oder Aargau, oder Zürich oder Bern vor, der den Kindern die religiösen Artikel der Bundesverfassung oder die Hauptereignisse der neuesten Schweizergeschichte (Antrag 5) nach politischen, aber beileibe nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten doziert. Wir sind versucht zu fragen: Gab es überhaupt im XIX. Jahrhundert in der Schweiz eine Politik, die nicht Parteipolitik war? einen hervorragenden Politiker, der keiner Partei angehörte, sondern wie Simon der Säulenheilige auf einer höheren Warte stand? Und welchen Wert müsste ein derartiger „nicht parteipolitischer“ Gesinnungsunterricht über neuere Geschichte für die staatsbürgerliche Charakterbildung der Schüler haben! Soll der Relativismus, die Indifferenz nicht nur auf dem religiösen, sondern auch auf dem politischen Gebiete in der Jugend grossgezogen werden? — — Wer aber ist

2. Der Träger der staatsbürgerlichen Erziehungsaufgabe? „In erster Linie fällt diese Aufgabe dem Lehrer zu“. Neben den Regierungsbeamten, den Militärinstructoren und den Zeitungsschreibern wird „dann aber auch“ gnädig „dem Elternhaus und der Geistlichkeit aller Konfessionen“ eine Mitwirkung zugestanden. Es ist die logische Folge aus Antrag 1. Nach katholischem Dogma ist nur die Kirche zuständig, unsere Jugend in der Moral zu unterrichten und den Lehrer durch die kirchliche Lehrerlaubnis zu autorisieren, dass er am Religionsunterrichte, somit auch am Moralunterrichte mitwirke. Antrag 2 kehrt dieses Verhältnis in das genaue Gegenteil um, macht den Lehrer — der vielleicht Andersgläubiger, Freimaurer oder Sozialdemokrat ist — zum Träger des bürgerlichen Moralunterrichtes, und gestattet der Geistlichkeit eine entfernte Mitwirkung. Das heisst: in der Schule regiert der Lehrer; bei grundsätzlichen Meinungsdivergenzen wird der Pfarrer vor die Tür gesetzt.

3. Die „Erziehung der Lehrer“ wird als überaus wichtig, ja als entscheidender Faktor für das Gelingen der staatsbürgerlichen Erziehung bezeichnet. Wer soll die Lehrer zu dieser neuen Aufgabe erziehen? Wie soll die Lehrererziehung geschehen? Die Antwort lautet: „Das haben die an der Lehrerbildung beteiligten Kreise zu erwägen.“ Wir fragen: Wer sind diese Kreise? Bis jetzt war es einzig der Kanton, der die Lehrerbildung für die Primar- und Sekundarschulen regelte. Für die Bildung der Lehrer an den Privatschulen, an den öffentlichen und privaten Gymnasien bestanden keine staatsgesetzlichen Vorschriften. Sollten nun etwa durch die unklare, dehnbare Bestimmung über das wichtige Kapitel der Lehrerbildung neue Kompetenzen auf diesem Felde geschaffen, oder sollen einer anderen Instanz als der einzelnen kantonalen Schulbehörde vitale Rechte auf die

Lehrerbildung eingeräumt werden? Eine bedeutsame Perspektive in dieser Richtung eröffnet Antrag 4.

4. Die Lehrmittel. Die „Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder die Kantone“ sollen „mit Unterstützung des Bundes“ die „Unterrichtsmittel“ und „andere geeignete Werke für staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlichen Unterricht“ zur Verfügung stellen. Die „Kantone oder die Erziehungsdirektorenkonferenz“ sollen ferner „Kurse für Ausbildung von Lehrkräften“ mit Bundesgeld organisieren. Hier ist man zunächst sehr überrascht darüber, dass in schroffem Widerspruch zu Art. 27 der B.-V. eine neue Autorität im Schulwesen geschaffen wird, und dass derselben höchst wichtige Kompetenzen übertragen werden. Art. 27 der B.-V. kennt als die einzige Autorität für die „Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Schulen“ den einzelnen Kanton. Von den Privatschulen sagt die Verfassung nichts. Nun wird plötzlich die „Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren“ als Schulbehörde aufgestellt. Dieser verfassungswidrigen Autorität werden die wichtigen Hoheitsrechte zuerkannt, Lehrmittel vorzuschreiben und Kurse für die Lehrerbildung zu organisieren. Wie werden diese Lehrmittel aussehen? Es ist zu beachten, dass gegenwärtig von den 25 Erziehungsdirektoren 9 katholisch, 16 andersgläubig (darunter mindestens 4 Freimaurer) sind. Wie werden wohl die Lehrmittel beschaffen sein müssen, welche die Billigung dieser sehr gemischten Konferenz finden sollen? — Und welche Kurse sind gemeint? Jahreskurse oder Ferienkurse? In Zürich, Bern, Genf? — mit Vorträgen der Professoren Oechsli, Ehrenzeller, Feller, Zürcher u. s. w. über neuere Schweizergeschichte und schweizerisches Verfassungsrecht? — Lauter schwerwiegende und schwer zu lösende Fragen.

5. Die Stellung der Kantone zur beabsichtigten Reform. Angelegentlich wird betont, dass die Organisation, Leitung und Ueberwachung der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichtes Sache der Kantone sei im Sinne von Art. 27 der B.-V. Aber diese Versicherung steht erstens im Widerspruch zu Antrag 4, der neben den Kantonen eine neue Erziehungsbehörde schafft in der Konferenz der Erziehungsdirektoren. Die Versicherung bedeutet zweitens eine verfassungswidrige Ausdehnung des kantonalen Organisations-, Leitungs- und Aufsichtsrechtes auch auf die privaten Primar- und Mittelschulen. Die Versicherung steht drittens im Widerspruch zu Antrag 6.

6. Die Stellung des Bundes zur beabsichtigten Reform. Dass eine Aenderung der Gesetzgebung im Sinne der Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Erziehungswesens nicht in Aussicht genommen wird, ist ein schlechter Trost. Denn tatsächlich werden im Widerspruch zur Verfassung dem Bunde hier drei wesentliche Rechte auf die Schule eingeräumt. Der Bund soll erstens durch das Mittel der „pädagogischen

Rekrutenprüfungen“ den Kantonen, den öffentlichen und den privaten Volksschulen ein neues Lehrfach, den staatsbürgerlichen Unterricht aufhalsen. — Der Bund soll zweitens mit Hilfe der „eidgenössischen Maturitätsreglemente“ auf die Gymnasien und Realschulen die Hand legen und diese nach den Rezepten der HH. Calonder und Prof. Frey (Konrad Falke) zur „Vereinfachung der Lehrpläne“, d. h. zur Zurückdrängung der klassischen Sprachen zwingen. Dabei ist zu beachten, dass laut Gesetz und Recht dem Bunde das Recht der Maturitätsprüfung einzig für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877, Maturitätsprogramm vom 6. Juli 1906) und für die regulären Studierenden an der technischen Hochschule (Regulativ vom 7. November 1908) zusteht, keineswegs aber für anderweitige akademische Berufsarten. — Der Bund soll drittens die „von ihm subventionierten beruflichen Bildungsanstalten“, d. h. den ganzen gewaltigen Kreis der beruflichen Fortbildungs- und Fachschulen „veranlassen, ihn (den staatsbürgerlichen Unterricht) in ihren Lehrplänen angemessen zu berücksichtigen.“ Durch diese Bestimmung allein erhält der konfessionslose bürgerliche Moralunterricht eine ganz unabsehbare Ausdehnung auf alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Lehranstalten der Schweiz. — Dass man zur Verwirklichung dieser das ganze elementare und mittlere Schulwesen der Eidgenossenschaft vollkommen umgestaltenden Reformpläne eine Aederung der Gesetzgebung als „nicht notwendig“ erachtet, ist allerdings eine starke Leistung. Dieses Vorgehen, mit dem der staatsbürgerliche Unterricht unter Dach gebracht, und das Schulwesen der Schweiz der Bundesgewalt *via facti* unterstellt werden soll, wirft auf das Postulat der Nationalpädagogik selber ein seltsames Licht.

7. Der Schlussantrag ist eine ziemlich harmlose Vertröstung an die Adresse der Sozialdemokraten.

„Was er weise verschweigt, zeigt mir den Meister des Stils“ (Schiller). Die Anträge der Erziehungsdirektoren enthalten ausser den erwähnten verderblichen Neuerungen noch einzelne dunkle Punkte. Sie schliessen in ihrer allgemeinen Fassung auch die nationalpädagogische Reform der Privatschulen ein, wofür jede verfassungsmässige Grundlage fehlt. Sie dehnen ihre Geltung und damit die staatsbürgerlichen Erziehungs-Experimente auch auf den ganzen Umkreis der weiblichen Bildungsanstalten, also auf die sämtlichen Mädchenschulen und Mädchenpensionate aus. In der Tat bemühen sich die Vorkämpfer der Nationalpädagogik in Deutschland (zumal Professor Messer) und in der Schweiz (allen voran Professor und Nationalrat Seidel) zu beweisen, dass die staatsbürgerliche Erziehung den Mädchen gerade so notwendig sei, wie den Knaben. Für höhere Mädchenschulen haben Elly Heuss-Knapp, Margaretha Treuge und Alice Salomon besondere Lehrbücher der Bürgerkunde geschrieben. Der emanzipierte politisierende Backfisch und die Agitation begeisterter Stimmrechtlerinnen werden also ebenfalls zu den fragwürdigen Wirkungen der scharfsinnigen Erziehungsreform zu rechnen sein.

Die Anträge der Erziehungsdirektoren zeigen uns also mit grosser Klarheit, wohin der Kurs geht. Sie zeigen uns, was die plötzlich und ohne das geringste Bedürfnis improvisierte Schulreform in Wirklichkeit bezweckt. Wir als Katholiken und Förderalisten sehen durch die aus Deutschland importierte Forderung der staatsbürgerlichen Erziehung unsere heiligsten Rechte und Interessen als gefährdet. Daher gestattet sich der Verfasser, die Geistlichen aller Kantone dringend zu bitten, doch ja möglichst zahlreich zum Parteitage den 29. Juni, in Luzern zu erscheinen. Der dort über diese brennende Tagesfrage zu fassende Beschluss wird von höchster Tragweite für die religiöse Zukunft des Schweizervolkes sein.

Freiburg.

Dr. J. Beck, Prof.



Der „Osservatore Romano“ zur Ministerwahl Medas.

Der Eintritt des bekannten Mailänder Katholikenführers, politischen Redakteurs der „Italia“ Filippo Meda in das neue italienische Ministerium als Finanzminister, ist ein Ereignis von hohem kirchenpolitischem Interesse. Man wird versuchen, daraus allerlei Rückschlüsse auf die römische Frage und die Stellung der italienischen Katholiken und des Heiligen Stuhles zum Kriege zu machen. Das päpstliche Amtsblatt *L'Osservatore Romano* bespricht nun in seiner Nummer vom 20. Juli in einem Leitartikel das neue Ministerium. Das Blatt stellt fest, dass das Ministerium in der Mehrzahl aus Männern sich zusammensetzt, die Italien zum Kriege drängten. „Von diesem Gesichtspunkte aus fährt der Artikel fort, konnte der Eintritt Medas ins Kabinett etwelches Staunen hervorrufen, da er sich doch sicher nicht unter den Kriegsdrängern befand, obwohl er, nachdem der Krieg einmal erklärt war, ihn annahm und mit dem eigenen Einverständnis unterstützte, aber die Verantwortung jenen überliess, die ihn erklärt hatten. Man kann nicht sagen, dass Meda, dessen katholische Grundsätze ausser allem Zweifel stehen, dadurch von der Stellungnahme der Katholiken Italiens abgewichen sei. Denn die Katholiken waren vor der Kriegserklärung ebenfalls „Neutralisten“ und dies nicht nur aus Opportunitäts- und Konvenienzgründen, sondern aus Erwägungen höherer Ordnung heraus. Sie waren es, weil der Hl. Vater, ihr Führer und Lehrer, gegen alle Kriegführenden neutral oder besser gesagt unparteiisch war, wie er es noch immer ist. Sie waren es, weil selbst die Regierung bei Ausbruch des Krieges sich neutral verhielt und sogar gegenüber Oesterreich und Deutschland eine wohlwollende Neutralität erklärt hatte. Sie waren es schliesslich, weil, allgemein grundsätzlich gesprochen, ein Offensivkrieg sich schlecht mit den Idealen menschlicher Brüderlichkeit vereinbaren lässt, die das Wesen des Christentums ausmachen.

Als aber einmal der Krieg an Oesterreich erklärt war, erfüllten die Katholiken wie immer voll und ganz ihre Pflichten als gute Staatsbürger; natürlich überliessen sie aber die Verantwortung für den Krieg jenen, die sie zu tragen haben. Man kann zusammenfassend sagen, dass die Katholiken aus Gründen der Religion und Mo-

ral derselben Haltung sich beflissen, welche die Giolitianer aus politischen Gründen einnahmen. Es ist gut, wenn diese Haltung der Katholiken, die mit allen katholisch-sozialen Geboten übereinstimmt, laut betont und vor der ganzen Nation vertreten wird.

Daraus soll und kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass der Deputierte Meda im Ministerium die Katholiken und ihre Organisationen verrete. Denn da in Italien keine katholische Partei existiert, die politisch organisiert ist, und selbst im Parlament keine im strikten Sinne katholische Gruppe sich vorfindet, so kann Meda als Minister niemand anders vertreten als sich selbst und seine Freunde. Vor allem seine hervorragenden persönlichen Eigenschaften stellten ihn unter den zahlreichen Kandidaten für die Neubesetzung des Ministeriums in die erste Linie. Und man kann wohl hoffen, dass er als Teilnehmer an der Regierung gehässige Massnahmen gegen die Kirche, die immer auch das Vaterland schädigen, nicht dulden und sie auch zu verhindern wissen wird.

Ganz verfehlt und vollständig grundlos wäre aber die Furcht, als ob der Eintritt Medas in das Ministerium die Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte, welche der Hl. Stuhl im gegenwärtigen Krieg immer gezeigt und die er absolut und aufs strengste aufrecht erhalten wissen will.“

V. v. E.



Sonntagsblätter der helvetischen Gesellschaft als Sonntagsblätter der kathol. Zeitungen.

Herr Redaktor Dr. Kälin, gegenwärtig auch katholischer Mitredaktor an der Unternehmung, übersendet uns eine längere Erwiderung auf die Einsendung in Nr. 23 dieses Blattes und die daran geknüpften redaktionellen Bemerkungen. Er bittet: vorkommende Misstände nicht mit allzu pessimistischen Augen zu betrachten: er werde seine ganze Kraft einsetzen um sie zu verhindern. Was uns aber an der Einsendung wirklich freut, ist das offene Bekenntnis Dr. Kälin's: dass er von Anfang an auf eine katholische Sonderausgabe dieser Blätter mit freier Stoffwahl des Redaktors hinsichtlich des dargebotenen Grundstockes und eigenen neuen Gaben aus katholischen Quellen verlangt habe und auf dieses Ziel unentwegt hinarbeiten werde. Dies muss unserer Ansicht nach erreicht werden: Katholische Volksliteratur, die eine katholische Zeitung darbietet, muss aus katholischem Geiste sprossen. Hr. Redaktor Kälin weist dann mit Recht darauf hin: dass auch in dem Feuilleton und in Beilagen der einen und anderen katholischen Zeitung sich Dinge finden, die sehr zu beanstanden seien: es sind uns von anderer Seite aus Kreisen der Seelsorger diesbezüglich ernsteste schärfste Kritiken zugegangen. Und wir bitten die Redaktionen dringend, diesem Gegenstand ihre vollste Aufmerksamkeit zu schenken.

Leider war es uns, durchaus unmöglich, die ganze Aussprache Dr. Kälin's in dieser Nummer aufzunehmen.

Kirchen-Chronik.

Stans. (Eingesandt) Bei genügender Beteiligung wird vom 24. bis 26. Juli im hiesigen Kollegium St. Fidelis von dem rühmlichst bekannten Dr. Fonck, Direktor des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom ein Bibelkurs abgehalten werden über folgende Themen: 1. Das Bibelstudium des Priesters. 2. Praktische Bibelklärung. 3. Die Bibel in der Schule, auf der Kanzel und im Verein. 4. Bibel und Naturwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Schöpfungsberichtes. 5. Das heilige Land und die Bibel mit Lichtbildern). 6. Christus und die Bibel.

Näheres wird später in der Kirchenzeitung veröffentlicht. Anmeldungen sind bis den 10. Juli an HH. Dr. P. Magnus, Prof. am hiesigen Kollegium, oder an das Pfarramt Stans zu richten.

J. Kaeslin, b. Kommissar.

Rigiklösterli. (Eing.) Am 4. Juli Fest „Maria Heimsuchung“ ist Gelegenheit zu einer Wallfahrt nach Rigiklösterli. Am 2. Juli Hauptgottesdienst 1/210 Uhr, erste hl. Messe 5 Uhr.



Eucharistische Versammlungen.

Mit diesem Jahre beginnen die st. gallischen P. A. ihre jährlichen eucharistischen Wanderversammlungen von Kapitel zu Kapitel. Mit der Priesterversammlung soll am betreffenden Ort gleichzeitig ein eucharistisches Triduum für das Volk verbunden werden. Wo ein Triduum nicht möglich, werden doch einige Vorträge für das Volk, nebst Exposition, Amt und Prozession gehalten.

Der Anfang dieser neuen kirchlichen Zusammenkünfte findet in Wil statt und zwar also:

1. Am Feste des hl. Herzens Jesu, den 30. Juni, nachmittags 1 1/4 Uhr, in der Pfarrkirche Versammlung der Priester des Anbetungsvereins der Diözese St. Gallen, mit kurzer Orientierung, Predigt und Anbetung vor ausgesetztem Ss.

2. Triduum für das Volk in der dortigen Pfarrkirche, den 30. Juni und den 1. und 2. Juli, mit Predigt an diesen Tagen morgens und abends, nebst Exposition, dazu: den 1. Juli, nachmittags, Predigt für sämtliche Kommunikantenkinder und den 2. Juli, nachmittags, Predigt für die Männer und Jünglinge, ferner am Sonntag vormittags levitiertes Hochamt und abends eucharistische Prozession.

Das Allerheiligste ist den 1. und 2. Juli auch morgens 5—8 Uhr und abends 6—8 Uhr ausgesetzt, am Sonntag sogar den ganzen Tag.

Diese Notiz dient vielleicht den hochw. Direktoren der P. A. anderer Diözesen.

T.

Briefkasten.

G. Wird alles besorgt. Gegenwärtig herrscht ausserordentlicher Stoffandrang über eben brennende Fragen. Viele Grüsse.

A. M.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " : 12 " Einzelne " : 20 "
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
und **Fahnen**
wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Französ. Messweine v. RR. PP. Trappisten
empfohlen von bischöflicher Seite
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import-Gesellschaft A.-G. Basel.

Inserate haben sichersten Erfolg in der „Kirchenzeitung“

ZUG Hotel Hirschen

Kathol. Vereinshaus (Hirschenplatz)
Grössere und kleinere Säle, geeignet für Gesellschaften und Schulen
Bekannt für gute Küche und Keller. Ermässigte Preise. H 276Lz
Höflichst empfiehlt sich **H. Hegglin - Hofstetter.**

Greppen inmitten eines prächtigen Naturgartens
Schiffsstation des Vierwaldstättersees
Hotel St. Wendelin direkt am See
Behagl. mod. Einrichtung. Pension m. Zimmer Fr. 4.50 — 6.—
H 241Lz. Prospekte durch **C. Kaufmann.**

Schwändi-Kaltbad b. Sarnen

prächtiger Ferientaufenthalt. Für kathol. Geistliche speziell ermässigte
Preise. Kapelle. **Omlin-Burch.**

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für
kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und
kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets
in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in
Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Alle in der „Kirchenzeitung“ und anderen kathol.
Zeitungen und Zeit-
schriften empfohlenen
Bücher sind prompt
zu beziehen durch die

Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**

Ewiglicht-Oel

in Ia Qualität für Guillon Dochte hat vorrätig und empfiehlt

ANTON ACHERMANN, Stiftssakristan

Versehen Sie sich mit dem Artikel; die Vorräte sind knapp, die Import-
schwierigkeiten sehr gross und die Preise steigen fortwährend.

Das Schneideratelier des

Missionshaus Bethlehem Immensee

liefert **Priesterkleidungen** in jeder Form nach Mass, bei vor-
züglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen.
Bescheidene Preise.

Ohne Kaufzwang

können **Luzern** besuchende Geist-
liche stets die
neueste theologische Literatur bei uns einsehen.
Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, **Luzern.**
Franken-Morgartenstrasse

Haushälterin

aufrichtig und treu, in allen Zweigen
der Hausarbeiten bewandert, sucht
für sofort Stelle zu einem Geistlichen.
Schriftl. Anerbieten erbeten unter
M 5737 Lz an die Schweiz. Annoncen-
Exped., Haasenstein & Vogler, Luzern.

GLOCKEN

eine oder zwei ältere gut erhaltene
werden für eine Kapelle gesucht.
Offerten an die Expedition.

Aktuelle Broschüre:

Hilgentainer: Die römische
Frage nach dem Weltkriege.

Zu beziehen bei
RÄBER & Cie., Luzern

Ciborien

in verschiedener Grösse
und Ausführung sehr
preiswert hat stets vor-
rätig

Anton Achermann
Stiftssakristan.
Kirchenartikel - Handlung

SILBERPAPIER

jeder Art kauft stets zu höchsten
Tagespreisen **Anton Schorno, Eisen**
und Metalle, **Wädenswil.**

Standesgebethbücher

von **P. Ambros Zöcher, Piarrer:**

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

P. Coelestin Muff's O. S. B.

Bücher

ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen:
Für Anfänger und Erstbeichtende

II. Bändchen:
Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben

Mit ins Leben

Der Mann im Leben

Die Hausfrau nach Gottes

Herzen

Licht und Kraft

zur Himmels-Wanderschaft

Heilandsquellen

Die hl. Söhnungsmesse

Katechesen für die vier obern Klassen

der Volksschule — 3 Bände

Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

J H 2354 B 2

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.
beidigter Messweinflieferant.

Die betende Unschuld

ist ein billiges und gutes Kinder-
gebethbuch geb. à 60 Cts. zu haben
bei **Räber & Cie. Luzern.**